



Abwasserzweckverband Schweinbach-Glonngruppe



Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 23.07.2020 in der Remise in Oberschweinbach

Die 15 Verbandsräte waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:

Verbandsvorsitzender Rupert Schräfl
2. Vorsitzender Bgm. Norbert Riepl

Verbandsräte:

Geiger Ludwig	Bgm. Martin Obermeier
Küpper Mario	Ableitner Christian
Marschner Andreas	Grill Gregor
Neheider Franz	Hackl Florian
Pongratz Silvia	Nefele Josef
Dr. Richard Hardy	Wendler Simon

Nicht anwesend waren:	Grund der Abwesenheit:	Vertreter:
Hainzinger Josef jun.	privat verhindert	Zacherl Bettina, privat verhindert

Verwaltung: Högenauer Ludwig, Steber Claudia, Singer Johann

Schriftführerin: Dominika Konrad

Die Sitzung war öffentlich.

Der Verbandsvorsitzende erklärte die anberaumte **öffentliche Sitzung** um **19.30 Uhr** für eröffnet.

Er stellt fest, dass die Ladung zur Verbandssitzung jedem Verbandsrat fristgerecht zuge-
stellt wurde.

Sitzungsgegenstände:

Lfd. Nr., Vortrag, Beratung, Beschluss

Abstimmungsergebnis (einstimmig oder mit ... gegen... Stimmen).

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um **20.45 Uhr** für beendet.

Top 1) Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 02.07.2020 ö.T.

I. Sachverhalt:

Die Sitzungsniederschrift wurde jedem Verbandsrat vorab zugesandt.

II. Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt, der Sitzungsniederschrift vom 02.07.2020 ö. T. zuzustimmen.

III. Abstimmungsergebnis: 13:0

VR Küpper war in der Sitzung vom 02.07.2020 nicht anwesend und hat nicht abgestimmt.

TOP 2) Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse deren Geheimhaltungsgrund weggefallen ist

I. Sachverhalt :

Keine

TOP 3) Abschluss eines städtebaulichen Vertrages für das BG „Poigern West“

I. Sachverhalt :

Die Kosten zur Realisierung des Baugebiets Poigern West übersteigen die kalkulierten Einnahmen.

Es wurden in der Vergangenheit folgende Beschlüsse gefasst:

B e s c h l u s s N r . 1 2 8 0

Top 4) „Poigern West“ – Konzept Abwasserbeseitigung

Die Verbandsversammlung stimmt vorbehaltlich dem vorgelegten Konzept zur Abwasserbeseitigung des Baugebietes „Poigern West“ zu.

Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung der Verbandsversammlung zum Abschluss einer Dienstbarkeit und Erwerb einer Teilfläche auf Fl.Nr. 333 (Gemarkung Oberweikertshofen).

Für den Fall, dass die Kosten brutto die Einnahmen um 20% übersteigen ist mit der Gemeinde Egenhofen über den überschüssigen Betrag ein städtebaulichen Vertrag dahingehend anzuschließen, dass die Gemeinde Egenhofen den überschüssigen Betrag an den Abwasserzweckverband erstattet.

Abstimmungsergebnis: 12:2

B e s c h l u s s N r . 1 2 9 9

Top 3) Ausarbeitung eines städtebaulichen Vertrages (hier: Poigern West)

Die Verbandsversammlung bevollmächtigt den Vorsitzenden einen vom Anwaltsbüro Döring-Spiess ausgearbeiteten Vertrag zwischen dem Abwasserzweckverband und der Gemeinde Egenhofen für das Baugebiet „Poigern West“ zu unterzeichnen.

Alternativ bevollmächtigt die Verbandsversammlung den Verbandsvorsitzenden einen von einem anderen Anwaltsbüro ausgearbeiteten Vertrag zwischen dem Abwasserzweckverband und der Gemeinde Egenhofen für das Baugebiet „Poigern West“ zu unterzeichnen.

Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden mit einem Anwaltsbüro einen Vertrag zur Abwicklung zukünftiger Baugebiete vorzuformulieren in dem die Gemeinde als Erschließungsträger auftritt.

Die Kosten zur Ausarbeitung des Vertrages werden vom Abwasserzweckverband getragen.

Abstimmungsergebnis: 13:1

Vom Abwasserzweckverband wurde Herr Rechtsanwalt Kiening aus Augsburg beauftragt. Herr Kiening hatte hierzu bereits Gespräche mit Frau Dr. Thimet vom Bayerischen Gemeindetag.

Das Ziel ist die übersteigenden Kosten auf die einzelnen Parzellen im Baugebiet umzulegen.

Die Kommunalaufsicht am Landratsamt Fürstenfeldbruck hat hierzu ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben:

Der Niederschlagswasserkanal im BG „Poigern West“ ist rechtlich noch nicht betriebsbereit hergestellt und damit ist die Beitragspflicht im Baugebiet noch nicht entstanden, da das Abwasser (auch NSW erfüllt den Abwasserbegriff) noch nicht rechtlich gesichert ist.

Vorsitzender Schräfl erläutert die aktuelle Sachlage. Gemeinsam mit den Bürgermeistern und einem Anwalt soll ein städtebaulicher Vertrag als Grundlage für die Zukunft ausgearbeitet werden. In Zukunft soll immer vor Satzungsbeschluss ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen werden.

VR Nefele, städtebauliche Verträge sind laut Gesetzgeber vor Satzungsbeschluss abzuschließen. Außerdem sind vom Ing. Büro Planungsfehler entstanden welche nicht in diese Kosten einfließen dürfen.

Der tatsächliche Mehrkostenaufwand hierfür sollte ermittelt werden.

VR Nefele fordert die Verbandsvorsitzenden auf ein Gespräch mit dem Ingenieurbüro und dem Bauunternehmen zu führen. Er wünscht bei diesem Gespräch anwesend zu sein. Die Gemeinde Egenhofen hatte alles schriftlich und fotografisch dokumentiert.

Vorsitzender Schräfl kann zu Planungsfehlern keine Aussagen treffen. Vorsitzender Schräfl erläutert die voraussichtlichen Einnahmen.

Bgm. Obermeier teilt mit, dass er heute mit Dr. Döring (RA der Gemeinde Egenhofen) gesprochen hat. Der Beginn der Beitragspflicht ist ausschlaggebend. Die Beitragspflicht ist laut Dr. Döring und Frau Kindler (Kommunalaufsicht LRA FFB) noch nicht entstanden. Die Klärung eventueller Verfahrensfehler ist im Beschlussvorschlag angesprochen. Der vom Anwalt des AWZV ausgearbeitete Vertrag wird vom Anwalt der Gemeinde Egenhofen ebenfalls geprüft.

Vorsitzender Schräfl teilt mit, dass im April 2019 der Gemeinde Egenhofen der Entwurf eines städtebaulichen Vertrages zugesandt wurde.

VR Nefele bittet um Zusendung dieses Entwurfes an die Gemeinde.

II. Beschluss:

In einem Gespräch mit der Kommunalaufsicht, mindestens einem Rechtsanwaltsbüro, dem 1. Bürgermeister der Gemeinde Oberschweinbach, dem 1. Bürgermeister der Gemeinde Egenhofen und dem Vorsitzenden des Abwasserzweckverbandes sollen die Ergebnisse gewertet und anschließend dem Verbandsrat vorgelegt werden. Bei einer rechtssicheren Möglichkeit der Überwälzung der Kosten auf den Kaufpreis soll ein Vertragsentwurf für einen städtebaulichen Vertrag zur Entscheidung vorgelegt werden. Zudem soll geprüft werden, ob evtl. begangene Verfahrensfehler durch bestehende Versicherungen abgedeckt sind und somit die Kosten reduziert werden können.

III. Abstimmungsergebnis: **13:1**

TOP 4) Teilaufhebung Beschluss Nr. 1311 vom 26.11.2019 (Gebührenbedarfsberechnung 2017 – 2022)

I. Sachverhalt:

Beschluss Nr. 1311 vom 26.11.2019 muss insoweit aufgehoben werden als dass Beiträge nicht vorläufig beschlossen werden können (Nr. 2).

Beschluss Nr. 1311

Top 3) Gebührenbedarfsberechnung 2017 – 2022 (Kalkulation) und Beitragsberechnung

Nr. 1

Die Verbandsversammlung beschließt, mit Wirkung ab 01.01.2020 die Schmutzwassergebühr auf vorläufig **max. 2,40 € pro m³** und die Niederschlagswassergebühr auf vorläufig **max. 0,90 € pro m²** versiegelte Fläche festzusetzen.

Nr. 2

Die Verbandsversammlung beschließt, mit Wirkung ab 01.01.2020 den Herstellungsbeitrag für Geschossflächen auf vorläufig **max. 18,00 € pro m²** und den Grundstücksflächenbeitrag auf vorläufig **max. 11,20 € pro m²** Fläche festzusetzen.

Nr. 3

Die Verbandsversammlung beauftragt die Fa. Peter ein Angebot für eine Globalkalkulation zu erstellen. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt den Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: zu 1. 13:2
zu 2. 12:3
zu 3. 14:1

Die Nrn. 1 und 3 aus Beschluss Nr. 1311 bleiben bestehen.

Bgm. Obermeier, in diesem Zusammenhang muss auch überlegt werden ob von Periodenkalkulation zu Globalkalkulation gewechselt wird.

II. Beschluss:

Aus Beschluss Nr. 1311 vom 26.11.2019 wird Nr. 2 – vorläufige Festsetzung des Herstellungsbeitrages für Grundstücks- und Geschossflächen- aufgehoben.

Die Nrn. 1 und 3 aus Beschluss Nr. 1311 vom 26.11.2019 bleiben unverändert bestehen.

III. Abstimmungsergebnis: 14:0

TOP 5) Gebührenbedarfsberechnung 2017 - 2022

I. Sachverhalt:

Mit Beschluss Nr. 1311 vom 26. November 2019 wurden vorläufige Gebührensätze ab 01.01.2020 festgelegt.

Die vorläufigen Gebührensätze wurden im Amtsblatt Nr. 28 vom 17.12.2019 auf Seite 304 veröffentlicht.

II. Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt, mit Wirkung ab 01.01.2020 die Schmutzwassergebühr auf **2,40 Euro pro m³** und die Niederschlagswassergebühr auf **0,80 Euro pro m²** festzusetzen.

III. Abstimmungsergebnis: 14:0

TOP 6) Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

I. Sachverhalt:

In TOP 5 wurden die endgültigen Gebührensätze ab 01.01.2020 beschlossen. Im Zuge dessen muss die Satzung rückwirkend geändert werden.
Der Satzungsentwurf liegt jeder/m Verbandsrätin/rat vor.

II. Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt, dem Satzungsentwurf vom **16.07.2020 zur** Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Schweinbach-Glonnguppe zuzustimmen.

Die Änderungen sind wie folgt:

§ 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,40 € pro m³ Schmutzwasser.

§ 9a Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,80 € pro m² pro Jahr.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

III. Abstimmungsergebnis: 14:0

TOP 7) Information zum Zweckverband der Klärschlamm Entsorgung

I. Sachverhalt:

Eine 5-seitige Präsentation hierzu und die Absichtserklärung liegen als Information anbei.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Unterzeichnung der Absichtserklärung entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Herr Högenauer hat hierzu Näheres erläutert.

II. Beschluss:

Die Verbandsversammlung nimmt die Absichtserklärung zum Beitritt in einen interkommunalen Verbund zur regionalen Verwertung des in den kommunalen Kläranlagen der Landkreise Dachau und Fürstentfeldbruck anfallenden Klärschlammes zur Kenntnis und ermächtigt den Verbandsvorsitzenden diese zu unterzeichnen.

III. Abstimmungsergebnis: 14:0

TOP 8) Klärschlamm Entsorgung Vertragsverlängerung mit Firma EMTER GmbH

I. Sachverhalt :

Die Firma EMTER GmbH mit Sitz in Altenstadt ist seit 2006 beauftragt unseren Klärschlamm zu entsorgen.

Sie verfügt über die bayernweit einzige Monoverbrennungsanlage mit Phosphorrückgewinnung.

Da die natürlichen Phosphorressourcen zur Neige gehen, ist bei der Klärschlamm Entsorgung hierauf besonders Wert zu legen.

Auch durch den geringen Transportweg von 53 km, stellt sie momentan sowohl aus wirtschaftlicher, sowie ökologischer Sicht den besten Entsorgungsweg dar.

Der bestehende Vertrag läuft zu 31.05.2021 aus. Dem Abwasserzweckverband wurden zwei Varianten zur Vertragsverlängerung angeboten:

Von 01.06.2021 bis 31.05.2023 (für 2 Jahre)
Nettopreis pro Tonne Klärschlamm 120 €

Von 01.06.2021 bis 31.05.2026 (für 5 Jahre)
Nettopreis pro Tonne Klärschlamm 125 €

Im Preis sind sämtliche Kosten für Transport, Containerstellung sowie Entsorgung enthalten.

Da sich die Klärschlamm Entsorgung momentan im Umbruch befindet, da ab 2022 der Klärschlamm nicht mehr landwirtschaftlich verwertet werden soll, könnte es in den nächsten Jahren zu Entsorgungsengpässen kommen. Es wird daher empfohlen den bestehenden Vertrag für 5 Jahre zu verlängern.

VR Marschner fragt nach ob ein zweites Angebot dem AWZV vorliegt.

Herr Högenauer teilt mit, dass die Klärschlamm Entsorgung in Odelzhausen ausgeschrieben wurde. Bei dieser Ausschreibung wurden deutlich höhere Preise angeboten. Als Bestandskunde erhält der AWZV bessere Preise und einer Vertragsverlängerung sollte daher zugestimmt werden.

II. Beschluss:

Die Verbandsversammlung stimmt einer Vertragsverlängerung mit der Firma EMTER GmbH aus Altenstadt für 5 Jahre zu (01.06.2021 – 31.05.2026). Der Nettopreis pro Tonne Klärschlamm beträgt 125 Euro. Der Vorstandsvorsitzende wird ermächtigt den Vertrag zu unterschreiben.

III. Abstimmungsergebnis: 14:0

TOP 9) Übernahmevertrag Regenwasserkanal für das BG „Schloßfeld Süd“ und Bau eines Regenrückhaltebeckens

I. Sachverhalt :

Im Zuge der Erschließung des geplanten Baugebietes „Schloßfeld Süd“ in Oberschweinbach soll die Ableitung des Niederschlagswassers über den bestehenden Tagwasserkanal in der Kreisstraße erfolgen. Der Kanal befindet sich im Besitz des Landkreises Fürstentfeldbruck. Um die Niederschlagswasserableitung aus dem Baugebiet zu gewährleisten, muss dieser Kanal vom AWZV übernommen werden. Der Landkreiskanal wird von Schacht R10 bis einschließlich Schacht R18 vom AWZV benötigt. Der Landkreis besteht allerdings auf eine Übernahme des kompletten Kanals von Schacht R9 bis R19. Im Gegenzug verpflichtet er sich die Anschlüsse der Sinkkästen auf Höhe des Dorfweihers umzulegen, damit diese über das geplante Regenrückhaltebecken geführt werden können. Des Weiteren wird im Vertrag die anteilige Kostenübernahme des zu errichtenden Regenrückhaltebeckens geregelt.

Ein Vertragsentwurf hierzu mit Stand vom 16.07.2020 sowie ein Lageplan liegen anbei. Bis zum Zeitpunkt der Ladung waren die Verhandlungen mit dem Landkreis noch nicht vollständig abgeschlossen.

Sollte bis zum 23. Juli 2020 eine aktualisierte Fassung verfügbar sein wird diese als Tischvorlage ausliegen.

VR Nefele erkundigt sich nach dem Träger der Planungskosten. Herr Högenauer erläutert, dass derzeit der AWZV die Planungskosten trägt. Mit der Gemeinde Oberschweinbach wurde eine Vereinbarung unterzeichnet. Sollte das Baugebiet nicht zustande kommen so übernimmt die Gemeinde Oberschweinbach alle bisher angefallenen Kosten für den Abwasserzweckverband.

II. Beschluss:

Die Verbandsversammlung stimmt dem Vertragsentwurf über die Übernahme von ca. 700 m Oberflächenkanal in der Kreisstraße FFB 2 in Oberschweinbach, sowie den Bau eines Regenrückhaltebeckens im Zusammenhang mit dem Neubau des Baugebietes „Schloßfeld Süd“ zu.

Der Vorsitzende wird ermächtigt die weiteren Verhandlungen zum Abschluss des Vertrages mit dem Landkreis zu führen.

Sofern sich keine gravierenden Veränderungen zum vorgelegten Vertragsentwurf ergeben wird der Vorstandsvorsitzende ermächtigt den Vertrag zu unterschreiben.

III. Abstimmungsergebnis: 13:0

VR Neheider hat aufgrund persönlicher Beteiligung nicht abgestimmt.

TOP 10) Beschluss über die Geschäftsordnung

I. Sachverhalt :

Aufgrund der enormen Kostensteigerung im Straßen- und Tiefbau sowie bei der kurzfristigen Ersatzbeschaffung von Pumpen und Elektronikbauteilen ist es notwendig, den Verbandsvorsitzenden zum Abschluss von Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von 15.000,00 Euro zu ermächtigen (Änderung § 5 Geschäftsordnung).

Eine Aktualisierung der Geschäftsordnung mit der Aufnahme des Antrags auf „Schluss der Beratung“ (Änderung § 15, Abs. 1) wird empfohlen.

VR Nefele findet die Änderung der Geschäftsordnung grundsätzlich in Ordnung. Er schlägt vor, dass alle Zahlungen über 10.000 Euro in Zukunft den Verbandsräten vorgelegt werden.

Verbandsvorsitzender Schräfl wird dies berücksichtigen.

II. Beschluss:

Die Versammlung beschließt die Änderung einzelner Paragraphen der Geschäftsordnung. Die Paragraphen sollen wie folgt lauten:

§ 5

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Versammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und deren Vollzug aussetzt, hat er die Versammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen. Er ist befugt, die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, in eigener Zuständigkeit zu erledigen. Laufende Angelegenheiten sind insbesondere
 1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,
 3. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von **8000,-- € neu 15.000,-- €** im Einzelfall nicht übersteigen oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung **8000,-- € neu 15.000,-- €** nicht übersteigt,
 4. Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von **8000,-- € neu 15.000,-- €** im Einzelfall nicht übersteigen.
 5. Der Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von **8000,-- € neu 15.000,-- €** zu tätigen.
 6. Der Verbandsvorsitzende ist befugt Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis

zum Betrag von **8000,-- € neu 15.000,-- €** in Auftrag zu geben.

§ 15

Abstimmung

- (1) **NEU:** Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§11 Abs. 2) gegeben ist.
ALT: Nach Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Änderungsanträge,
 3. Beschlüsse von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand,
 4. weitergehende Anträge,
 5. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn die Mehrheit der Verbandsräte es verlangt, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Versammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

III. Abstimmungsergebnis: zu §5) 14:0
zu § 15) 14:0

TOP 11) Beschluss über die Verbandssatzung

I. Sachverhalt :

Die Änderung der Geschäftsordnung in § 5 erfordert auch eine Anpassung der Verbandssatzung.

Der Satzungsentwurf liegt jeder/m Verbandsrätin/rat vor.

II. Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt, dem Satzungsentwurf vom 23.07.2020 zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Schweinbach-Glonnguppe zuzustimmen.

III. Abstimmungsergebnis: 14:0

TOP 12) Verschiedenes

VR Nefele teilt mit, dass der Bau des Kanals in der Kreisstraße deutlich teurer geworden ist als geplant. Die dort angefallenen Mehrkosten wurden den Verbandsräten nicht vorgelegt.

Zur nächsten Sitzung bittet er hierzu um eine Stellungnahme.

Bgm. Obermeier schlägt vor hierzu das Ausschreibungsergebnis nochmal zu überprüfen.

Bgm. Riepl teilt mit, dass er in Kontakt mit der VG Mammendorf zum Thema Datenschutz für den AWZV getreten ist. Ein Mitarbeiter der VG wird hierzu gerade geschult

Bgm. Obermeier teilt mit, dass die Gemeinde Egenhofen den Datenschutz vergeben hat. Das beauftragte Unternehmen hat dem AWZV bereits ein Angebot erstellt.

Vorsitzender Schräfl bittet darum, dass jeder Verbandsrat der die Sitzungsladung auch in digitaler Form erhalten möchte sich bei der Verwaltung meldet.

Ein neuer Termin zur Kläranlagebesichtigung wird im Herbst festgelegt.

Rupert Schräfl
Verbandsvorsitzender

Dominika Konrad
Schriftführerin